

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
44. Jahrgang – 25. Mai 2016 – Nr. 13

Satzung zur Änderung der
Masterprüfungsordnung für den Studiengang
Production Engineering and Management
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO PEM)

vom 25. Mai 2016

**Satzung zur Änderung der
Masterprüfungsordnung für den Studiengang
Production Engineering and Management
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO PEM)**

vom 25. Mai 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Production Engineering and Management an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 26. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/ Nr. 5) wird wie folgt geändert:

1.) Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält die folgende Überschrift:

„Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester“

§ 17 erhält folgende Überschrift:

„Klausurarbeit und E-Klausur“

Folgende neue Vorschrift wird eingefügt:

„§ 17 a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren“

Folgende Vorschrift wird eingefügt:

„§ 22 a Ausarbeitung mit Präsentation und Klausur“

§ 32 erhält die folgende Überschrift:

„Masterzeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde“

§ 33 erhält die folgende Überschrift:

„Diploma Supplement und Transcript of Records“

§ 34 „Masterurkunde“ wird gestrichen

Die Nummerierungen des §§ 35 ff wird geändert auf §§ 34 ff.

Folgende Anlage wird eingefügt:

Anlage 3 Englische Fächerbezeichnungen

2.) In § 5 Absatz 3 werden die Studienorte jeweils im 4. Semester wie folgt geändert:

a.) „Heimathochschule“: UNITS

Studienbeginn: Wintersemester

Semester	Studienorte
4. Sem. (SS)	UNITS

b.) „Heimathochschule“: HS OWL

Studienbeginn: Wintersemester

Semester	Studienorte
4. Sem. (SS)	HS OWL

c.) Heimathochschule“: HS OWL

Studienbeginn: Sommersemester

Semester	Studienorte
4. Sem. (WS)	HS OWL

3.) § 5 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„In diesem Fall müssen an der HS OWL aus dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Studienverlaufsplan (1. bis 3. Semester) englische Fächer der Fächergruppen B, C, E, F, G bestanden werden.“

4.) § 5 Absatz 4 Satz 5 wird gestrichen.

5.) § 9 wird wie folgt geändert:

„Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(2) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Nachweise der Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsleistungen bzw. sonstigen Kenntnisse und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt

die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

(3) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule die Antragstellerin/den Antragsteller in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkomma-Stelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Wird die Anerkennung der Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(7) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Studiengang nach dieser Prüfungsordnung oder nimmt eine Studierende oder ein Studierender zusätzlich das Studium in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung auf, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des bisherigen Studiengangs als Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang übertragen, sofern die Fächer des bisherigen und des neuen Studiengangs dieselben Fachnummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistung in Anspruch genommen wurden, auf dem neuen Konto für Prüfungsversuche abgezogen; für jeden Studiengang werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 7 um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Unternehmen Studierende, die in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung oder in einem anderen Studiengang an der HS OWL immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das nach Maßgabe der Anlage 1 Bestandteil beider Studiengänge ist bzw. in den entsprechenden Prüfungsordnungen dieselbe Fachnummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in den jeweils anderen Studiengang übertragen. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studentin in mehr als zwei Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(10) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.

(11) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 7 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.“

6.) § 12 erhält die folgende Fassung:

„Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung muss unverzüglich schriftlich an den Prüfungsausschuss erklärt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss berechtigt auf seine Kosten eine ärztlich Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt hiervon unberührt.

(4) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Wer vorsätzlich versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (Kanzlerin oder Kanzler). Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling auf Antrag der/des Prüfungsausschusses zudem exmatrikuliert werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

7.) **§ 16** Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.“

8.) **§ 17** erhält die folgende Fassung:

„§ 17 Klausurarbeit und E-Klausur

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in besonderen vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen von drei bis vier Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 17 a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder

einem Prüfenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 17 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 17 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.“

9.) Folgende Vorschrift wird eingefügt:

**„§ 17 a
Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahren“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.

(3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- 1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
- 1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
- 2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
- 2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
- 2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %

- 3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
- 3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
- 3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
- 4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.“

10.) Folgende Vorschrift wird eingefügt:

**„§ 22 a
Ausarbeitung mit Präsentation und Klausur**

„(1) Auf Antrag der oder des Prüfenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können die Prüfungsformen „Ausarbeitung mit Präsentation“ (§ 22) und „Klausur“ (§ 17) auch kombiniert angewendet werden.

(2) Bei der kombinierten Prüfungsform wird der Prüfstoff aufgeteilt, ein Hinzufügen oder Verdoppeln ist nicht zulässig. Der Umfang der Bearbeitung der einzelnen Prüfungsformen ist entsprechend zu reduzieren.

(3) Die kombinierte Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation und Klausur“ wird als Einheit bewertet.

11.) § 23 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 2 wird der 5. Spiegelstrich wie folgt geändert:

„- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe F „Specialised Manufacturing Technologies (HS OWL) 10 Credits und“.

b.) In Absatz 2 wird der 6. Spiegelstrich wie folgt geändert:

„- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe G „Product and Process Development“ (HS OWL) 10 Credits erwerben.“

c.) In Absatz 3 wird der 4. Spiegelstrich wie folgt geändert:

„- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe F „Specialised Manufacturing Technologies“ (HS OWL) 10 Credits und“

d.) In Absatz 3 wird der 5. Spiegelstrich wie folgt geändert:

„- durch Prüfungen in zwei Fächern (Submodulen) der Fächergruppe G „Product and Process Development“ (HS OWL) 10 Credits erwerben.“

e.) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„In begründeten Fällen kann das Dekanat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als sechs Studierende, kann dies für das jeweilige Semester abgesagt werden.“

Der bisherige Absatz 4 erhält die Zählung Absatz 5.

12.) § 32 erhält die folgende Fassung:

„„**Masterzeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde**“

(1) Die HS OWL und die UNITS stellen jeweils ein Zeugnis über die bestandene Masterprüfung aus. Die HS OWL stellt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher Sprache aus. Auf die gemeinsame Durchführung des Studiengangs mit der UNITS ist hinzuweisen. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die Erbringungsorte der Prüfungsleistungen. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit zwei Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für eine unbenotete Prüfungsleistung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Die Praxisphase ist kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für die Praxisphase. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleis-

tungen sowie die Praxisphase erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Angerechnete Prüfungsleistungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der HS OWL zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Die HS OWL und die UNITS stellen jeweils eine Urkunde über den jeweils durch diese Hochschule verliehenen Hochschulgrad gemäß § 3 aus. Die HS OWL händigt spätestens drei Monate, nachdem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs aus. Auf die gemeinsame Durchführung des Studiengangs mit UNITS ist hinzuweisen. Die Masterurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.“

13.) § 33 erhält die folgende Fassung:

„Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Mit der Urkunde über die bestandene Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es eine ECTS-Einstufungstabelle (Notenspiegel). Die ECTS-Einstufungstabelle gibt Auskunft über die statistische Verteilung der von den Studierenden des Studiengangs aus der jeweiligen Heimathochschule (HS OWL bzw. UNITS) erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die dem Abschluss vorhergehenden vier Semester.

(3) Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Module, durch die Credits erworben werden. Diese Credits werden ausgewiesen.“

14.) § 34 wird gestrichen. Die nachfolgenden Vorschriften erhalten die Nummerierung §§ 34 ff.

15.) Die **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a.) Fächergruppe A

Das Modul der UNITS „Cogeneration and Industrial Energy Use“ wird umbenannt in „Cogeneration and Industrial Energy Management“.

Das Module der UNITS „Quantitative Methods for Engineering“ mit den dazugehörigen Fächern „Models and Methods for Logistics“ (5 Credits) und „Scientific Computation and Applied Statistics“ (5 Credits) werden zu dem Modul „Applied Mathematics“ mit 10 Credits zusammengefasst.

b.) Fächergruppe B

Das Modul 7928 „Strukturen und Prozesse in der Logistik“ wird umbenannt in „Strukturen und Prozesse der Logistik“.

Das Modul 7923 „Verpackungstechnik und -logistik“ wird umbenannt in „Verpackungstechnik und Verpackungslogistik“.

Das Modul 7939 „Internationales Personalmanagement“ wird umbenannt in „Human Resources“.

Das Modul 7927 „Prozessstabilisierung“ wird im Studienverlauf vom Sommersemester in das Wintersemester verschoben.

Das Modul 7935 „Mechanik der Werkstoffe“ wird im Studienverlauf vom Wintersemester in das Sommersemester verschoben.

Es wird ein weiteres, „nicht gewähltes Fach aus Fächergruppe E“ als Wahlmöglichkeit in den Katalog aufgenommen.

Es wird ein weiteres, „nicht gewähltes Fach aus Fächergruppe F“ als Wahlmöglichkeit in den Katalog aufgenommen.

Es wird ein weiteres, „nicht gewähltes Fach aus Fächergruppe G“ als Wahlmöglichkeit in den Katalog aufgenommen.

c.) Fächergruppe D

Folgende Fächer der UNITS, die zwei verschiedenen Modulen zugehörig sind, werden wie folgt umbenannt:

„Product Design and Engineering of Wood Products“ in „Product Design and Engineering“,

„Spec. Machin. and Facilities for Wood and Furniture“ in „Special Machineries and Processes“,

„Materials/Techn. of the Wood/Furniture Industry“ in „Materials and Technologies“.

d.) Fächergruppe E

Das Modul 7918 „Strategic Management (Supply Chain Strategy)“ wird umbenannt in „Strategic Management“.

Das Modul 7917 „IT-Systems in Production Management (ERP)“ wird umbenannt in „IT-Systems in Production Management“.

Das Modul 7916 „Information Technologies for Furniture Industry“ wird umbenannt in „Data Structure for Production Technology“.

Die Fächergruppe E wird durch folgendes Modul ergänzt und die Summe der zur Wahl stehenden Module wird entsprechend angepasst:

Modul-/ Fach-Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Sprache	SWS	Credits
	Management and Information Techniques of SME					
7941	Industrial Costing	WS	Lemgo	E	4	5
	Wähle 2 aus 4 / Summe				8	10

e.) Fächergruppe F

Die Fächergruppe F wird wie folgt umbenannt:

„Fächergruppe F – Specialised Manufacturing Technologies“.

Das Modul 7915 „Non Destructive Testing of Wood Materials“ wird umbenannt in „Non Destructive Material Testing“.

Das Modul 7914 wird in die Fächergruppe G verschoben*.

Die Fächergruppe F wird durch folgende Module ergänzt und die Summe der zur Wahl stehenden Module wird entsprechend angepasst:

Modul-/ Fach-Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Sprache	SWS	Credits
	Specialised Manufacturing Technologies					
7944	Rapid Technologies	WS	Lemgo	E	4	5
7942	Automated Complex Installations	WS	Lemgo	E	4	5
	Wähle 2 aus 4 / Summe				8	10

f.) Fächergruppe G

Die Fächergruppe G wird wie folgt umbenannt:

„Fächergruppe G – Product and Process Development“.

Das Modul 7911 „Advanced Production Technologies and Optimization“ wird korrigiert in „Advanced Production Technologies and Optimisation.“

Das Modul 7910 "Advanced Wood Based Materials" wird entweder in englischer oder deutscher Sprache angeboten.

Die Fächergruppe G wird durch folgende Module ergänzt und die Summe der zur Wahl stehenden Module wird entsprechend angepasst:

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Sem.	Ort	Spra- che	SWS	Cre- dits
	Management and Information Techniques of SME					
7914	Advanced Surface Technologies	WS	Lemgo	E	4	5
7940	Innovation Management	WS	Lemgo	E	4	5
	Wähle 2 aus 4 / Summe				8	10

16.) Die **Anlage 2** wird durch folgende Formel ergänzt:

„Umrechnung der Note der Masterarbeit einschließlich Kolloquium bei Erbringung an der Universität Triest:

X = Note Masterarbeit einschließlich Kolloquium

L = Gesamtnote an der Universität Triest

Y = Gesamtnote an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

$Y = (374 - 3 \cdot L) / 44$

x_1, x_2, \dots, x_{16} = Noten der studienbegleitenden Prüfungen

n_1, n_2, \dots, n_{16} = Credits der studienbegleitenden Prüfungen (Summe = 96 Credits)

$$X = \frac{(Y \cdot 114) - (x_1 \cdot n_1 + x_2 \cdot n_2 + \dots + x_{16} \cdot n_{16})}{18}$$

Von der Note der Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

17.) Folgende Anlage wird angefügt:

Anlage 3

Englische Fächerbezeichnungen

Cogeneration and Industrial Energy Management	Cogeneration and Industrial Energy Management
Industrial Plants	Industrial Plants
Applied Mathematics	Applied Mathematics
Ökonomische Prozessbetrachtung Holz/ Möbel	Economic Process Evaluation Wood / Furniture
Produktentwicklungsprozesse in der Holzindustrie	Product Development Processes in the Wood Industry
Strukturen und Prozesse der Logistik	Structures and Processes in Logistics
Spezielle Produkte und Fertigungsverfahren Holz	Special Products and Manufacturing Processes for Wood
Innovationsmanagement in der Möbelindustrie	Innovation Management in the Furniture Industry
Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung	Plastics and Plastics Processing
Globale Produktion	Global Production
Verpackungstechnik und Verpackungslogistik	Packaging Engineering and Logistics
Prozessstabilisierung	Process Stabilisation
Mechanik der Werkstoffe	Mechanics of Materials
Verkettete Produktionssysteme	Interlinked Production Systems
Lasertechnik	Laser Technology
Organisation	Organisation
Wirtschaftsrecht	Commercial Law
Human Resources	Human Resources
Advanced Business English	Advanced Business English
International Management Skills	International Management Skills
Engineering Planning and Control	Engineering Planning and Control
Product Design and Engineering	Product Design and Engineering
Production Planning and Control	Production Planning and Control
Furniture Technology	Furniture Technology
Special Machineries and Processes	Special Machineries and Processes
Materials and Technologies	Materials and Technologies
Operations Management	Operations Management
Strategic Management	Strategic Management
IT-Systems in Production Management	IT-Systems in Production Management
Data Structure for Production Technology	Data Structure for Production Technology
Industrial Costing	Industrial Costing
Non Destructive Material Testing	Non Destructive Material Testing
Industrial Bonding Technologies	Industrial Bonding Technologies
Rapid Technologies	Rapid Technologies
Automated Complex Installations	Automated Complex Installations
Rapid Development	Rapid Development
Advanced Production Technologies and Optimisation	Advanced Production Technologies and Optimisation
Advanced Wood Based Materials	Advanced Wood Based Materials
Advanced Surface Technologies	Advanced Surface Technologies
Innovation Management	Innovation Management
Seminar International Production Management	Seminar International Production Manage-

	ment
Wissenschaftliches Praktikum (Internship)	Internship
Internship	Internship
Master Thesis	Master Thesis

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2014 in Kraft. Die Änderung unter Punkt 15 e.) * tritt mit Wirkung zum 01. September 2015 in Kraft. Die Änderung unter Punkt 13. tritt mit Wirkung zum 01. Dezember 2015 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft vom 11. Mai 2016 ausgefertigt.

Lemgo, den 25. Mai 2016

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann